Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
Trammplatz 2, 30159 Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister

- im Folgenden: „LHH“ -

und

der Stadt Laatzen,
Marktplatz 13, 30880 Laatzen,
vertreten durch den Bürgermeister,

- im Folgenden: „Laatzen“ -

Präambel

Auf Grund der §§ 24 bis 27 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70, wird zum Zwecke der klaren Zuordnung eines durch den bisherigen Verlauf der Gemeindegrenze zerschnittenen zusammenhängenden Betriebsgeländes der CG Chemikalien GmbH & Co. KG, Ulmer Str. 1, 30880 Laatzen sowie zur Begradigung des Grenzverlaufs in diesem Bereich zwischen der LHH und Laatzen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die in der als Lageplan bezeichneten Anlage zu diesem Vertrag in der Farbe Gelb gekennzeichnete Fläche geht von der LHH auf Laatzen über. Es handelt sich hierbei um die nachfolgend aufgeführten Gebietsteile:

Gemarkung Wülfel, Flur 3, Flurstücke 118/64, 118/65, 118/67 und 94/27.

(2) Die in der als Lageplan bezeichneten Anlage zu diesem Vertrag in der Farbe Grün gekennzeichnete Fläche geht von Laatzen auf die LHH über. Es handelt sich hierbei um die nachfolgend aufgeführten Gebietsteile:

Gemarkung Laatzen, Flur 3, Flurstücke 73/30, 73/31 sowie 73/50
sowie Flur 2 Flurstück 1/16

(3) Die als Lageplan bezeichnete beigefügte Anlage ist Bestandteil dieses Gebietsänderungsvertrages.

(4) Sollten ein oder mehrere Flurstücke zwischenzeitlich z. B. durch Teilung o. ä. eine neue Bezeichnung erhalten haben, so behält dieser Vertrag unter Anwendung der Folgebezeichnung seine Gültigkeit.

§ 2

(1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages werden die Parteien bezüglich der ihnen nach § 1 Abs. 1 und 2 zugewiesenen Gebietsteile alle ihnen obliegenden Rechte und Pflichten wahrnehmen. Mit diesem Zeitpunkt erlöschen unwiderruflich alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund.

(2) Soweit durch die Übernahme Straßen, Wege oder Plätze betroffen sind, geht die Straßenbaulast nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) auf die jeweils neu zuständige Stadt über.

(3) Etwaige Ansprüche gegenüber den Einwohnern oder juristischen Personen in diesen Gebietsteilen, die aufgrund der Neuregelung der jeweils anderen Kommune zugewiesen werden, gehen auf die jeweilige Kommune über, auf deren nach diesem Vertrag zugewiesenen Hoheitsgebiet diese Ansprüche entstanden sind oder realisiert werden.

(4) Die für die Verwaltung der vom Gebietstausch erfassten Flächen nach § 1 Abs. 1 und 2 notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen werden zwischen der LHH und Laatzen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages übergeben.

§ 3

(1) Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien erfolgt nicht. Die Kosten, die aus Abschluss und Durchführung dieses Vertrages möglicherweise entstehen, trägt die jeweilige Vertragspartei selbst.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen haben die jeweiligen Gemeinden unverzüglich eine solche gültige Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen oder ungültigen unter verständiger Würdigung der Belange wirtschaftlich am nächsten kommt. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 4

Dieser Gebietsänderungsvertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörden der LHH und der Stadt Laatzen. Anschließend ist der Gebietsänderungsvertrag einschließlich der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörden im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover öffentlich bekannt zu machen und für die Stadt Laatzen ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Gebietsänderung tritt am Tag nach seiner zeitlich letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den	Laatzen, den
Landeshauptstadt Hannover	Stadt Laatzen
Schostok Oberbürgermeister	Köhne Bürgermeister